

stand, dass sie als infam gelten sollten, während tatsächlich nur die beiden Eltern selbst für infam erklärt werden: 'atque etiam si filios habuerint, non habeantur legitimi nec heredes, sed infamia sint notatae utrimque personae, ita ut possidere tantum proprias facultates principis beneficio videantur'. Dass sich die infamia blos auf die Eltern beziehen soll, geht aus der folgenden Bestimmung über das Vermögen im Vergleich mit dem Texte der Constitution selbst deutlich hervor. Doch lag das Missverständnis nahe. Ebenso wie nach meiner Annahme Reccared haben auch die Redaktoren der zweiten Textform der Lex Salica und hat auch der Verfasser der Lex Romana Raetica Curiensis die Stelle missverstanden. Jene nahmen in tit. 13 (Hessels, XIII, 11, Codd. 5. 6; Behrend 13, 8 Add. 2.) die Stelle der Interpretatio in folgender Fassung auf: 'atque etiam si filios habuerint, non habeantur legitimi heredes, sed infamia sint notati'; und in der Lex Rom. Cur. III, 12, 3 heisst es entsprechend: 'filii eorum non sint legitimi, sed ipsi debunt esse notati et de parentum facultatem nihil habeant'. Das Missverständnis wurde den Germanen wohl dadurch besonders nahe gelegt, dass sie den Mangel des Erbrechtes als Folge einer Rechtlosigkeit, die sie mit der Infamia identifizierten, ansahen.

Was aber die Interpretatio an dieser Stelle in Wahrheit meinte, dass die in incestuöser Verbindung lebenden Personen infam seien, spricht auch die Interpretatio des folgenden Gesetzes, C. Th. III, 12, 4 aus. Hier wird die Ehe eines Mannes mit der Schwester der verstorbenen Frau für Incest erklärt und hinzugefügt: 'noverint tali consortio se esse notabiles'. Diese Stelle scheint Reccared vorzuschweben, wenn er neben die unerlaubte Verbindung mit einer Gottgeweihten oder Büsserin und mit der Blutsverwandten die mit einer solchen stellt, deren Beiwohnung infam mache: 'nullus . . . devotam virginem, nullus sub religionis habitu consistentem . . . vel sui proximam generis aut eam, de cuius admixtione incestive notam possit subire infamie, . . . accipiat coniugem'.

Die Interpretatio müssen wir als Quelle für die von Reccared angenommene Infamie in Folge Incestes ansehen; aber woher hat die Interpretatio zu Cod. Theod. III, 12, 3 und 4 diese Folge entnommen, da eine solche weder die Constitutionen, zu denen die Interpretatio gehört, noch andere echte Quellen des römischen Rechtes kennen? Der Interpretator war offenbar der Meinung, dass die in den Constitutionen im Einzelnen aufgeführten Rechtsfolgen des